

Jahrbuch für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext - 2012/2013

von

Prof. Dr. Dr. Peter Scholz, Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Jens Scheiner, Dr. Naseef Naeem

1. Auflage

Nomos Baden-Baden 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 8487 0149 0

Scholz/Langenfeld/Scheiner/Naeem (Hrsg.)

Jahrbuch für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext – 2012/2013



Nomos

Recht der Staaten im islamischen Kulturraum

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Peter Scholz

Dr. Naseef Naeem

Band 2

Prof. Dr. Dr. Peter Scholz/Prof. Dr. Christine Langenfeld/
Prof. Dr. Jens Scheiner/Dr. Naseef Naeem (Hrsg.)

Jahrbuch für Verfassung,
Recht und Staat im
islamischen Kontext –
2012/2013



Nomos

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-0149-0

1. Auflage 2013

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2013. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Geleitwort

Von Prof. Dr. Christine Langenfeld, Göttingen

Das Jahrbuch für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext füllt eine wichtige Lücke in der Auseinandersetzung mit dem islamischen Recht in seiner Bedeutung für die Entwicklung der islamischen Welt im Bereich von Staats- und Verfassungsrecht. Zentral geht es hierbei um die Kreation und Organisation staatlicher Institutionen und den Rahmen, der für die Ausübung staatlicher Gewalt gesetzt ist und der das Verhältnis des Einzelnen zum Staat bestimmt. Wie bedeutsam dieser in der Literatur, aber auch in der öffentlichen Debatte bislang vernachlässigte Aspekt für die Zukunft islamisch geprägter Staaten ist, kann aktuell anhand des Verfassungsprozesses in denjenigen Staaten – als Beispiele seien Tunesien und Ägypten genannt – beobachtet werden, die im Zuge des sogenannten arabischen Frühlings ihre autokratischen Regime abgeschüttelt haben und nun um eine neue innere Ordnung ringen. In welche Zukunft diese Staaten gehen werden, hängt maßgeblich davon ab, ob es gelingen wird, eine staatsrechtliche Ordnung zu schaffen, die grundlegenden demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichtet ist, die Freiheits- und Gleichheitsrechte auch für Minderheiten, sichert und die die Voraussetzungen bietet für einen lebendigen politischen Prozess, in dem im fairen Wettbewerb um die besten politischen Lösungen gestritten werden kann. Einer der entscheidenden Faktoren wird hierbei sein, welche Rolle dem Islam im Rahmen der neu geschaffenen staatsrechtlichen Ordnung zugewiesen wird. Die Herausgeber des Jahrbuchs für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext haben es sich zur Aufgabe gemacht, diese Entwicklungen, deren Bedeutung für die betroffenen Weltregionen, aber auch weit darüber hinaus, nicht überschätzt werden kann, wissenschaftlich zu begleiten, und zwar auch aus einer interdisziplinären Perspektive, die Islamwissenschaft und Rechtswissenschaft einschließlich der Rechtsvergleichung zusammenführt.

Das nun erscheinende Jahrbuch 2012 thematisiert neben ausgewählten Fragen des Menschenrechtsschutzes in der islamischen Welt aber auch Konflikte, die sich aus der Begegnung muslimischer Religiosität mit westlich geprägten Rechtsordnungen ergeben. Themen der Beiträge in diesem Band sind die „Kopftuchproblematik“ in der Gesetzgebung der deutschen Länder im Gefolge des „Kopftuchurteils“ des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit des islamischen Kopftuches im öffentlichen Schuldienst, die Ermöglichung muslimischer Bestattungen nach deutschem Bestattungsrecht und schließlich die schweizerische Debatte um den Bau von Minaretten nach der Volksabstimmung im Jahre 2009, in der sich eine Mehrheit gegen den Bau von Minaretten ausgesprochen hat. Im Grunde quer dazu liegt der Beitrag zum Umgang der deutschen (Straf)Rechtsordnung mit den sogenannten

Ehrenmorden, da es sich hierbei weniger um ein religiöses denn um ein kulturell geprägtes Phänomen handelt, welches nicht nur im islamischen Kontext zu finden ist.

Soweit die Religionsfreiheit betroffen ist, stellt sich in den genannten Beiträgen die Frage nach deren Reichweite in einem säkularen Gemeinwesen.¹ In den aufgezeigten Konfliktfeldern wird das Spannungsverhältnis manifest, in welches die Religionsfreiheit wegen der Notwendigkeit der Berücksichtigung des Selbstverständnisses des Grundrechtsträgers mit der Normativität der Rechtsordnung gerät. Dieses Spannungsverhältnis, das sich im Verhältnis zum Islam in sehr viel stärkerer Weise zeigt als im Verhältnis zu den in Deutschland (und anderen europäischen Staaten) von jeher etablierten Religionen, rührt daher, dass der Zusammenhang der Herkunftskultur, innerhalb derer sich die Religiosität der muslimischen Migranten in vollem Umfang entfalten kann, im Einwanderungskontext nicht fortbesteht und seine Herstellung auch nicht im Namen von Gleichheits- und Freiheitspostulaten gefordert werden kann.

Die Konflikte, die sich aus dem Zusammentreffen von religiösen Ansprüchen und gesetzlichen Vorgaben ergeben, münden nicht selten in Rechtsstreitigkeiten. Dort stellt sich die Frage dann als Kollision zwischen Ge- oder Verboten des geltenden Rechts und bestimmten religiös begründeten Verhaltensanforderungen dar. Waren in einer religiös weithin homogenen Gesellschaft Eingriffe in die Religionsfreiheit nur selten zu besorgen, steigt der Regulierungsbedarf in sich religiös, zumal in der Folge von Migrationsprozessen ausdifferenzierenden Gesellschaften. Allgemeine Gesetze, die nicht auf die Lenkung von typisch religiösem Verhalten zielen, können nun – mittelbar – Rückwirkungen auf religiös motiviertes Handeln haben. Besondere Probleme für eine säkulare Rechtsordnung ergeben sich dann deswegen, weil sich der Regelungsanspruch jedenfalls eines traditionell verstandenen Islam auf nahezu alle Lebensbereiche erstreckt. Und dort, wo nach islamischer Ansicht religiöses Recht gilt, kann der demokratische Gesetzgeber nichts mehr ausrichten. Die Trennung zwischen dem weltlichen und dem religiösen Bereich, die dem säkularen Staat westlich geprägter Verfassungsordnungen wie auch der des Grundgesetzes zugrunde liegt, wird damit prinzipiell infrage gestellt. So sehr Religion eine sozial und moralisch stabilisierende Funktion eigen ist, so trägt sie eben zugleich die „Potenz zum Konflikt in sich.“² In ihrem Anspruch, im Besitz der absoluten Wahrheit zu sein, kann sie zu Verhärtung und zur Verweigerung des Diskurses neigen. Auch wenn diese Ambivalenz in allen Religionen, sei es Christen-

1 Die folgenden Überlegungen hat die Verfasserin bereits in einer anderen Veröffentlichung publiziert unter dem Titel „Religiöse Freiheit – Gefahr oder Hilfe für die Integration?“, in: Bitburger Gespräche Jahrbuch, 2010/I, S. 83ff. (insbesondere S. 85f. und S. 88ff.).

2 *Heinig, Hans Michael*, „Das Religionsrecht zwischen der Sicherung freiheitlicher Vielfalt und der Abwehr fundamentalistischer Bedrohungen“, in: *Besier, Gerhard/Lübbe, Herrmann* (Hrsg.), *Politische Religion und Religionspolitik*, 2005, S. 197ff., 203.

tum, Judentum oder Islam, vertreten ist, so ist doch deutlich, dass sie sich im Umgang des freiheitlichen Staates mit dem Islam in besonders problematischer Weise zeigt. Nicht alle Formen religiöser Identitätsbildung lassen sich eben in gleicher Weise auf das „freiheitliche Ethos der Moderne verrechnen“.³

Allerdings handelt es sich beim Islam nicht um einen monolithischen Block, sondern es existiert innerhalb der islamischen Theologie eine Fülle unterschiedlicher Ansätze, die sich um eine Vereinbarkeit von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit mit den religiösen Quellen bemühen. Dass diese Ansätze noch nicht die wünschenswerte Durchsetzung gefunden haben, ja ihre Vertreter sogar vielfach um ihr Leben fürchten und im Exil leben müssen, hat vielschichtige Gründe, die nicht nur in der Religion und in der mit ihr verbundenen Kultur als solcher, sondern auch in den sozialen Gegebenheiten und den machtpolitischen Strukturen in den betroffenen Staaten zu suchen sind. Die immer stärker werdende innerislamische Debatte über ein den Gegebenheiten des pluralen Verfassungsstaates angemessenes Verständnis der islamischen Quellen macht andererseits die Potentiale für Veränderung und Entwicklung deutlich. Aufgabe des Jahrbuchs für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext wird es auch sein, diese innerislamischen Diskurse aufzugreifen, im hiesigen Kontext bekannt zu machen und damit auch voranzutreiben.

3 *Ders.*, S. 203.

Inhaltsverzeichnis

<i>Christine Langenfeld</i> Geleitwort	5
A. Vorwort	
<i>Jens Scheiner</i> Gast-Vorwort	13
<i>Peter Scholz/Naseef Naeem</i> Vorwort der Initiatoren des Jahrbuches zur zweiten Ausgabe	19
B. Zusammenfassungen der Aufsätze (Deutsch und Englisch)	
C. Hauptbeitrag	
<i>Christian Lange</i> Vom Recht sich zu verhüllen. Dimensionen der Privatsphäre im muslimischen <i>fiqh</i>	35
D. Aus dem europäischen Kontext	
<i>Corinna Sicko</i> Die Kopftuchproblematik im Lichte der deutschen Landesgesetzgebung und der Rechtsprechung	53
<i>Akif Hilâl Öztürk</i> Die Kopftuchdebatte und der Laizismus in der Türkei	71
<i>Brian Valerius</i> Die strafrechtliche Problematik sog. Ehrenmorde in deutscher Rechtsprechung und Lehre	83

Inhaltsverzeichnis

Erwin Tanner-Tiziani

Zur politischen und rechtlichen Diskussion um den Bau von Minaretten in der Schweiz nach der eidgenössischen Volksabstimmung vom 29. November 2009 – ein paar ausgewählte Fälle 93

Diana Zacharias

Muslimische Bestattungen und deutsches Bestattungsrecht 115

E. Beiträge von Nachwuchswissenschaftlern

Kai Kreuzberger

Childbirth out of Wedlock under Moroccan Law. An Assessment of the Implementation of the new Family Law and the Recent Constitutional Developments on the Situation of Single Mothers and their Children. 131

Rima Al-Tinawi

Grundrechte in den Beziehungen zwischen Syrien und der EU 167

Stichwortverzeichnis 213

A. Vorwort

Gast-Vorwort

Zum Rechtswesen im islamischen Kontext. Ein Plädoyer für Interdisziplinarität

Von Prof. Dr. Jens Scheiner, Göttingen*

Durch die zunehmenden Globalisierungsprozesse in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kamen der Nahe Osten und Nordafrika in immer engeren wirtschaftlichen Kontakt mit Westeuropa. Die damit einhergehenden handelsrechtlichen Streitigkeiten bedurften adäquaten Regelungen, für die das bestehende klassisch-islamische Recht (*fiqh*) nur eine unzureichende Grundlage bot. In der Folge wurde auf die westeuropäische Rechtstradition zurückgegriffen. So adaptierte das Osmanische Reich 1850 das französische Handelsgesetzbuch, das als *Kānūnnāme-i Ticāret* ins Osmanische übersetzt wurde, während in Ägypten (und weiteren nordafrikanischen Ländern) der von Napoleon in Auftrag gegebene *Code Civil* ins Arabische übersetzt und ab 1875 eingeführt wurde. Zudem wurden in den genannten Ländern Gerichte eingerichtet, die auf Grundlage dieser neuen, durch herrschaftliche Erlasse in Kraft getretenen Regelungen Recht sprachen, in denen auch nicht-muslimische natürliche Personen volle Prozessrechte genossen. So entstand vor gut 150 Jahren in den meisten Ländern des Nahen Ostens und Nordafrikas eine rechtliche Doppelstruktur, die typisch für das Rechtssystem im modernen islamischen Kontext wurde.

Diese rechtliche Doppelstruktur bestand aus den von den Herrschern erlassenen Rechtskatalogen (von Gesetzen bzw. Gesetzbüchern im staatsrechtlichen Sinne kann man im Nahen Osten erst seit der Etablierung von Nationalstaaten sprechen), denen die schariatrechtlich entwickelten Regelungen der islamischen (sunnitischen) Rechtsschulen gegenüberstanden. Diese Doppelstruktur verdankt ihre Existenz damit nicht nur dem Wirken zweier sozialer Gruppen, nämlich dem der Herrscher und seiner Staatsverwaltung einerseits und dem der islamischen Rechtsge-

* *Jens Scheiner* ist Juniorprofessor und Leiter der Forschergruppe „Offenbarung, Ratio und Identität: Bildung in der frühen und klassischen Zeit des Islam (vom 7. bis zum 13. Jh. n. Chr.)“ am Courant Forschungszentrum „Bildung und Religion (EDRIS)“ der Universität Göttingen. Er studierte Islamkunde sowie Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Öffentliches Recht an den Universitäten Tübingen und Edinburgh. 2009 wurde er an der Radboud Universiteit Nijmegen mit einer historischen Arbeit zur islamischen Eroberung von Damaskus promoviert. Zwischen 2008 und 2010 war er Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Islamwissenschaft an der Freien Universität Berlin. Jens Scheiner forscht hauptsächlich zu Geschichte, Kultur und Recht in der nahöstlichen Welt von der Spätantike bis in die klassisch islamische Zeit.

lehrten (*fuqahāʿ*) andererseits, sondern sie ist auch auf zwei unterschiedlichen Rechtsprinzipien begründet. Während die Herrscher für sich in Anspruch nahmen, dort wo erforderlich rechtliche Regelungen zu erlassen, d. h. Recht zu setzen, fühlten sich die islamischen Rechtsgelehrten einem allumfassenden, ewig gültigen Gottesgesetz (*šarīʿa*, dt. Scharia) verpflichtet, das sie nicht selber festgelegt haben, sondern nur von Fall zu Fall anwenden mussten.

Durch diese Neueinführung herrschaftlich-staatlicher Rechtskataloge im 19. Jahrhundert (wobei es ein im Vergleich dazu gering ausgeprägtes herrschaftliches Recht schon in den vorhergehenden Jahrhunderten gegeben hat) griffen Herrscher und Staatsbeamte nach islamischem Rechts- und Herrschaftsverständnis in eine Domäne ein, welche die islamischen Rechtsgelehrten über die Jahrhunderte hinweg immer umfassender für sich beansprucht hatten, und stellten damit deren rechtliche Stellung und soziales Kapital infrage. Dass eine solche Situation Konflikte (und Kompromisse) nach sich zog, ist leicht vorstellbar und kann an einem der frühesten Rechtskataloge des Osmanischen Reiches, der *Mecelle*, aufgezeigt werden. Die *Mecelle-i Ahkām-i ʿAdlīye* (dt. Das Buch der gesetzlichen Bestimmungen) wird oft fälschlicherweise als „Zivilgesetzbuch“ des Osmanischen Reiches bezeichnet. Dieser aus 16 Büchern bestehende und in den Jahren 1869-1876 erlassene Rechtskatalog umfasste allerdings hauptsächlich Wirtschafts- und Prozessrechtsartikel und lässt weitere elementare Bereiche des Privatrechts wie das Familien- und Erbrecht unerwähnt. Bei der *Mecelle* handelt es sich damit im Grunde um einen „Katalog des Wirtschaftsrechts“, der sich allerdings deutlich von dem *Kānūnnāme-i Ticāret* unterschied. Die Basis der *Mecelle* war nämlich das klassisch-islamische Recht, dessen fluide schariatrechtliche Bestimmungen hanafitischer Prägung erstmals kodifiziert und in feste „Paragraphen“ entsprechend westlicher Rechtstradition umgeformt wurden. Mit anderen Worten: die *Mecelle* stellt als Rechtsdokument einen Kompromiss zwischen der herrschaftlich-staatlichen und der klassisch-islamischen Rechtstradition dar, indem sie traditionelle Rechtsmaterie bewahrt, diese aber von staatlicher Seite nach westlichem Vorbild formt, begründet und ausgibt. Sogar während des Erstellungsprozesses der *Mecelle*, der federführend von Justizminister Ahmed Cevdet Pascha geleitet wurde und damit bei der Staatsverwaltung lag, kam es zu Konflikten mit den traditionellen islamischen Rechtsgelehrten. Das ging soweit, dass die Kodifizierung eines Teils der *Mecelle* 1870 dem Justizministerium entzogen und für etwa ein Jahr dem Amt des Šaiḫ al-Islām, d. h. den klassisch-islamischen Gelehrten, übertragen wurde. Dass die *Mecelle* das Familien- und Erbrecht nicht umfasste, hängt sicher auch mit diesem Konflikt zwischen Staatsverwaltung und islamischen Rechtsgelehrten zusammen, welche die Zuständigkeit für diese zentralen Bereiche des islamischen Rechts weiter für sich beanspruchten und nicht kodifiziert sehen wollten.

Mit dem Aufkommen der Nationalstaaten im Zuge der Zerschlagung des Osmanischen Reiches nach dem 1. Weltkrieg wurden die Gewichte zugunsten des

staatlichen Rechts und zulasten des Schiariatrechts verschoben. Indem Staatsverfassungen (inklusive Gewaltenteilung), staatliche Gesetze und weiterführende staatliche Gerichte etabliert wurden, erhoben die Nationalstaaten den Anspruch, alle Bereiche des Rechts, d. h. Straf-, Privat- und Öffentliches Recht, zu regeln. Zwar wurden formell gleichzeitig alle Schariatgerichte aufgelöst, doch blieben die traditionellen Ausbildungswege für islamische Rechtsgelehrte bestehen, sodass diese durch das religiöse und soziale Ansehen, das sie in weiten Teilen der muslimischen Bevölkerung genossen, immer noch um rechtlichen Rat nachgesucht wurden. Auch die rechtliche Autonomie, die den nicht-muslimischen Minderheiten (verschiedenen christlichen Konfessionen und jüdischen Gruppen) im Osmanischen Reich staatlicherseits gewährt wurde, wurde zwar formell für obsolet erklärt, informell jedoch weiter gepflegt. Darüber hinaus nahmen die traditionellen islamischen Rechtsgelehrten direkten Einfluss auf das staatliche Recht, indem sie sich – wie schon bei der *Mecelle* – dafür einsetzten, dass schariatrechtlich entwickelte Normen in das staatliche Recht eingeführt werden, was z. B. bei einzelnen Grundrechten zu Widersprüchen führt und die Rechtssystematik durchbrechen kann.

Diese doppelte Rechtsstruktur hält letztlich in den Ländern des Nahen Ostens und Nordafrikas bis heute an. Die Staatsgewalten bemühen sich, die Akzeptanz nationalstaatlichen Rechts in der Bevölkerung zu erhöhen, während muslimische und nicht-muslimische Staatsangehörige in unterschiedlichem Umfang die rechtlichen Parallelstrukturen ihres sozialen Umfeldes nutzen. Man könnte daher von einem vom Staat geförderten Staatsrecht sprechen, wie es die meisten Nationalstaaten der Welt aufweisen, dem ein formell nicht anerkanntes, aber von der Bevölkerung praktiziertes „Volksrecht“ gegenübersteht. Ein Beispiel für den Konflikt zwischen Staatsrecht und „Volksrecht“ bietet Akif Hilâl Öztürks Beitrag in diesem Band. Darin schildert er den juristischen „Kampf“, den das türkische Verfassungsgericht unternimmt, um das Tragen von Kopftüchern in öffentlichen Einrichtungen, z. B. Universitäten, zu verhindern. Dieser staatlichen Organisation stehen die – ebenfalls staatlich organisierten – islamischen Rechtsgelehrten gegenüber, welche die Frauen auffordern, überall ihren Kopf zu bedecken und an denen sich viele Musliminnen orientieren. Gefördert wird eine solche bipolare Rechtssituation durch das Beharren der islamischen Rechtsgelehrten auf ihren schariatrechtlichen Vorstellungen, durch deren (teilweise) Ablehnung des staatlichen Rechts und durch staatliche Richter, die in der Rechtsprechungspraxis immer wieder Urteile unter Bezugnahme auf das klassisch-islamische Recht fällen. Einen informativen Einblick in diesen Rechtsalltag bietet der Beitrag von Kai Kreutzberger, der am Beispiel von marokkanischen Müttern mit außerehelichen Kindern aufzeigt, wie Individuen mit diesen rechtlichen Doppelstrukturen umgehen (müssen) und wie diese Strukturen im vorliegenden Fall zum Leid von Mutter und Kind beitragen.

Um die hier geschilderte rechtliche Situation im islamischen Kontext verstehen, analysieren und verändern zu können, bedarf es daher einer Expertise, die sowohl

den staatsrechtlichen als auch den schariatrechtlichen Bereich umfasst. So zeigt Kreuzberger ebenfalls, wie sehr das moderne staatliche Familiengesetz Marokkos klassisch-islamischen rechtlichen Vorstellungen verpflichtet ist und dass dieses ohne Kenntnis des klassisch-islamischen *nasab*-Konzeptes nicht vollständig zu verstehen ist. Mit anderen Worten bedarf es sowohl Volljuristen, die sich mit Ersterem auskennen, als auch Islamwissenschaftler, deren Schwerpunkt auf dem klassisch-islamischen Recht (*fiqh*) liegt und die sich als Wissenschaftler verstehen, die gesellschaftliche Phänomene untersuchen, die im Vorzeichen religiös-islamischer Prozesse entstanden sind oder wirken. Diese Erkenntnis ist zwar nicht neu, doch ist sie für das Verständnis des komplexen Rechtswesens im islamischen Kontext von elementarer Bedeutung, sodass sie von Zeit zu Zeit bekräftigt werden sollte. Glücklicherweise gibt es Wissenschaftler wie Peter Scholz, einen der Herausgeber dieses Jahrbuches, die eine Expertise in beiden genannten Bereichen aufweisen. Können beide Rechtsbereiche nicht in Personalunion vereint werden – was in der Regel der Fall ist –, so ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Juristen und Islamwissenschaftlern nicht nur gewinnbringend, sondern fast unabdingbar. Daher ist es besonders erfreulich zu sehen, dass die Herausgeber des *Jahrbuches für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext* diesem Gesichtspunkt seit Anbeginn der Reihe Beachtung schenken und einen Islamwissenschaftler als Gastherausgeber in den diesjährigen Band aufgenommen haben. In diesem Zusammenhang möchte ich auf den islamwissenschaftlichen Beitrag von Christian Lange hinweisen, dem es darin gelingt, den modernen Rechtsgedanken der Unverletzlichkeit der individuellen Privatsphäre im klassisch-islamischen Recht nachzuweisen.

Eine fruchtbare interdisziplinäre Zusammenarbeit kann allerdings nur gelingen, wenn beide Seiten über ihre Fachgrenzen hinweg Offenheit für die jeweilige andere Rechtsstruktur haben und sich inhaltlich aufeinander zubewegen können. Volljuristen können nach diesen Ausführungen nicht erwarten, ein ausgefeiltes, funktionierendes Rechtssystem westeuropäischer Tradition in den Ländern des Nahen Osten und Nordafrikas vorzufinden und müssen letztlich Konzessionen an schariatrechtliche Interferenzen im Staatsrecht und an ein religionsbasiertes „Volksrecht“ machen. Gleichzeitig können Islamwissenschaftler, die sich mit dem klassisch-islamischen Recht befassen, nicht davon ausgehen, dass heute die gleichen rechtlichen Prinzipien gelten, die zwischen dem 9. und dem 13. Jahrhundert entwickelt wurden. So gab es nicht nur Veränderungen im materiellen Bereich, etwa das Obsolet-Werden des gesamten „Sklavenrechts“, sondern auch die Übernahme staatlichen Gedankenguts, wie etwa die Frage nach dem übergeordneten Sinn eines Gesetzes, das unter der Überschrift der *maqāṣid aš-šarīʿa* auch auf das klassisch-islamische Recht übertragen wird.

Ganz in diesem Sinne legt auch das *Jahrbuch für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext 2012* davon Zeugnis ab, wie gewinnbringend der hier be-

schriebene interdisziplinäre Austausch sein kann. Doch ist das Ende der gemeinsamen Fahnenstange noch nicht erreicht, sodass einer weiteren intensiven Zusammenarbeit von Volljuristen und Islamwissenschaftlern nichts im Wege stehen sollte!